

Gemeinderat

Beschluss vom 10. Januar 2022

Titel **Organisation und Kompetenzen, Kompetenzdelegation Präsidiales**
Delegation an die zuständige Gemeinderätin / den zuständigen Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2022-18
Akte 2012-267 / V4.04

1 Sachverhalt

- 1.1 Gemeinderat und Abteilungsleitende Steinhausen haben sich entschieden, die impliziten und expliziten Kompetenzdelegationen zu überarbeiten und in eine abteilungsübergreifende, einheitliche und vor allem rechtskonforme Form zu überführen.
- 1.2 Als erster Schritt werden die bestehenden und gelebten Delegationen durch den Gemeinderat an die bestehenden Ressortvorstehenden delegiert, die sie wiederum an eine ihr unterstellte Verwaltungsstelle weiter delegieren.
- 1.3 In einem zweiten Schritt sollen die Kompetenzdelegationen hinsichtlich des Führungsmodells, der effizienten Prozessgestaltung, den politischen Möglichkeiten und weiteren Aspekten überprüft und angepasst werden.
- 1.4 In der Abteilung Präsidiales (ausser Personaldienst) sind bisher keine expliziten Kompetenzbeschlüsse des Gemeinderats in schriftlicher Form bekannt.
- 1.5 Die Kompetenzenbeschlüsse für den Personaldienst wurden mit folgendem Beschluss fixiert und werden erst mit der Umstellung des neuen GL-Führungsmodells überarbeitet:
Beschluss 2011-46 vom 7. September 2020 über die Kompetenzen im Personalbereich (Geschäft Nr. 2012-267).
- 1.6 Grundlage der Ergänzungen bieten die im Alltag gelebte Praxis und Kompetenzdelegationen aus anderen Zuger Gemeinden.
- 1.7 Es ist nicht auszuschliessen, dass in der Vergangenheit Delegationen beschlossen wurden, die heute nicht mehr bekannt sind oder nicht mehr gelebt werden.

2 Erwägungen

- 2.1 In § 89 ff Gemeindegesetz sind die Aufgaben von Gemeindepräsident/in und Gemeindeschreiber/in geregelt. In der Abteilung Präsidiales sind alle zentralen administrativen und organisatorischen Aufgaben angesiedelt. Im Weiteren ist sie zuständig für Rechtsfragen sowie Information/Kommunikation.
- 2.2 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz können Dikasterienvorstände, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen (Entscheidungsbefugnis) mittels Kompetenzbeschluss an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen und Bereiche subdelegieren. Mit der Subdelegation hat die Dienststelle bzw. die aufgeführte Funktion die Entscheidungskompetenz.
- 2.3 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung Präsidiales soll bestätigt werden.

- 2.4 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse per 1. Januar 2022 an die/den zuständige/n Ressortvorstehende/n Präsidiales delegieren:
- 2.4.1 Einwohnerregister: Präsidiales entscheidet im Rahmen der Registerführung gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 5 des Gemeindegesetzes über die Aufnahme und Streichung von Personen aus dem Einwohnerregister.
 - 2.4.2 Stimmregister: Der Abteilungsvorstand entscheidet im Rahmen der Registerführung gemäss § 4 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag (inkl. Gemeindeversammlung) über die Eintragung und Streichung von Personen aus dem Stimmregister.
 - 2.4.3 Versicherungspflicht nach Krankenversicherungsgesetz: Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Zuweisung zu einer Krankenversicherung sowie über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) vom 18. März 1994 in Verbindung mit § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996.
 - 2.4.4 Medienmitteilungen (mit Information an Gemeinderat).
- 2.5 Die Delegation soll rückwirkend per 1. Januar 2022 vollzogen werden.

3 **Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.4 in den Erwägungen rückwirkend per 1. Januar 2022 an den Ressortvorstand Präsidiales.
- 3.2 Entscheide des Ressortvorstandes können soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.3 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an die/den Ressortvorstehende/n oder die Abteilung Präsidiales werden per sofort aufgehoben.
- 3.4 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 3.5 Mitteilung an
 - alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
 - Präsidiales A (Vollzug Ziff. 3.4)
 - GR Aktenablage
- 3.6 Beilagen
 - Entscheid Subdelegation

Versand am

14. Jan. 2022


Hans Staub
Gemeindepräsident


Cécile Banz
Gemeindeschreiberin